



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

B + T Horn Energie GmbH
Ernst-Diesel-Straße 4
36304 Alsfeld

20. Januar 2023

Seite 1 von 20

Aktenzeichen

700-53.0014/22/8.1.1.1

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Biomasse-Heizkraftwerkes durch Erweiterung des Inputkataloges

I. Tenor

Auf den Antrag vom 31.03.2022 (Eingang am 21.04.2022) wird aufgrund § 16 / § 6 / § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und der Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Biomasse- Heizkraftwerkes durch Erweiterung des Inputkataloges erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung

Aufnahme der Abfallschlüsselnummern

- 02 01 03 – Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 03 03 07 – mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
- 20 02 01 – biologisch abbaubare Abfälle

in den Abfallannahmekatalog des Biomasse- Heizkraftwerkes und der Altholz-Lagerfläche / Altholz-Aufbereitung

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Kampstraße 65 in 32805 Horn-Bad Meinberg
Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstück 1046

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität des Biomasseheizkraftwerkes

102 MW (unverändert)

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Tabelle 1

Abfallschlüsselnummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft Untergruppenüberschrift
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: kein Sägemehl)	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (hier: kein Sägemehl)	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus Auflösung von Papier- und Pappabfällen	03 03 07
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur Verpackungen aus Holz)	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
17 02 01	Holz	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur Holz)	Holz, Glas und Kunststoff

Abfallschlüssel- nummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft Untergruppenüberschrift
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen (hier: nur Siebüberlauf)	Abfälle aus der aeroben Behandlung von Abfällen
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (hier: nur pflanzliche Abfälle aus dem Siebüberlauf)	Abfälle aus der aeroben Behandlung von Abfällen
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen die unter 19 12 11 fallen (hier nur pflanzliche Siebreste aus der mechanischen Aufbereitung von Fertigkompost)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (hier: überwiegend holzhaltige Fraktionen)	Garten und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 03 07	Sperrmüll (hier: nur holzhaltige Fraktion)	Andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll - (hier: ausschließlich gültig für die Nr. 8.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Sortieranlage))	Andere Siedlungsabfälle

Abfälle mit * sind gefährlich

Betriebszeiten

Ganzjährig 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

8.760 Betriebsstunden pro Jahr

Hinweis

Das Biomasseheizkraftwerk ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 8.1.1.1

„Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag“

Nr. 8.1.1.3

„Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde“

Nr. 8.11.1.1

„Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden,

1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,
2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel,
3. zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl,
4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren,
5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder
6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen,

mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag“

Nr. 8.11.2.3

„Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag“

Nr. 8.12.1.1

„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr“

Nr. 8.12.2

„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

Nr. 8.4

„Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag“

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:
 - A. Auflistung der Antragsunterlagen
 - B. Anlagedaten
 - C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in-stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Das Biomasseheizkraftwerk wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Auflagen zum Immissionsschutz

Luftreinhaltung (allgemein):

- 1) Die Anforderungen der 13. BImSchV sind beim Betrieb des Biomassekraftwerkes zur thermischen Verwertung von Abfällen unverändert zu beachten.
- 2) Die mit dem Genehmigungsbescheid Az.: 700-53.0011/20/8.1.1.1 vom 03. August 2020 festgesetzten Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminderung bleiben bestehen und sind auf die Anlieferung, den Einsatz und die Lagerung der beantragten AVV-Nummern 020203, 030307 und 200201 anzuwenden.

Luftreinhaltung (Gerüche):

- 1) Die Abfallverbrennungsanlage inklusive aller Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen ist so zu errichten und darf nur so betrieben werden, dass die von der gesamten Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen folgende Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in den umliegenden Gebieten nicht überschritten werden:

Tabelle 2

Immissionsort	Geruchswahrnehmungshäufigkeit
Wohn- und Mischgebiet	10 % der Jahresstunden
Gewerbegebiet	15 % der Jahresstunden

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geruchsimmissionen haben entsprechend der Vorschriften der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zu erfolgen.

- 2) Auf Verlangen der Bezirksregierung Detmold ist von einer nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Messstelle überprüfen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung 3 festgelegten Immissionswerte für Gerüche eingehalten werden. Die Überprüfung ist entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist der Überwachungsbehörde - Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 - unverzüglich vorzulegen.

Lärmschutz:

- 1) Durch schallschutztechnische und/ oder betriebsorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der durch den Betrieb der Abfallverbrennungsanlage inklusive aller Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen verursachte Beurteilungspegel folgende Immissionswerte, gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den relevanten Immissionsorten nicht überschreitet:

Tabelle 3

Immissionsort	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A) Tag	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A) Nacht
IO1, Weidenweg 9	55	40
IO2, Bei den Eichen 11	60	45
IO3, Flammenkampsberg 34	50	35
IO4, Industriestraße 2	65	50
IO7, Wilberger Straße 114	60	45
IO8, Wilberger Straße 108	60	45

Immissionsort	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A) Tag	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A) Nacht
IO9, Wilberger Straße 100	60	45
IO10, Wilberger Straße 98	60	45
IO11, Memelstraße 3	60	45
IO12, Auf der Moorlage 6	60	45

- 2) Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:
- a) Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
tags: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr
nachts: 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
 - b) Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 - 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.
 - c) Für folgende Zeiten ist an den Immissionsorten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

an Werktagen: 06:00 Uhr – 07:00 Uhr
20:00 Uhr – 22:00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen: 06:00 Uhr – 09:00 Uhr
13:00 Uhr – 15:00 Uhr
20:00 Uhr – 22:00 Uhr
 - d) Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3) Anlieferung und Abtransport der Materialien von und zur Anlage dürfen antragsgemäß ausschließlich von Montag bis Samstag in der Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

Auflagen zur Abfallwirtschaft

- 1) Die Abfälle mit der AVV-Nummer 020203, 030307 und 200201 dürfen ausschließlich in der Abfallaufbereitungshalle angeliefert, gelagert, gemischt und der Abfallaufbereitungsanlage zugeführt werden.
- 2) Antragsgemäß dürfen Abfälle der AVV-Nr. 030307 (mechanisch abgetrennte Abfälle aus Auflösung von Papier- und Pappabfällen) im Biomasseheizkraftwerk nur mit einem biogenen C-Gehalt von > 50 % bzgl. auf TC (Spuckstoffe mit überwiegend biogenem C-Anteil) thermisch verwertet werden.
- 3) Der biogenen C-Gehalt der eingesetzten Spuckstoffe ist antragsgemäß zweimal jährlich durch repräsentative Analysen nachzuweisen.
- 4) Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde - Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 - auf Verlangen vorzulegen.

- 5) In einer Betriebsanweisung ist festzulegen, wie mit angelieferten Abfällen umzugehen ist, die den Anforderungen aus Nebenbestimmung 12. nicht entsprechen. Die betroffenen Mitarbeiter sind über den Inhalt der Betriebsanweisung in Kenntnis zu setzen. Die Betriebsanweisung ist der Überwachungsbehörde - Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 – auf Verlangen vorzulegen.
- 6) Durch den Betreiber ist jährlich bis zum 31. März eine Abfallbilanz für das Vorjahr zu erstellen und der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen. In dieser Bilanz sind jeweils die Menge der angenommenen und abgegebenen Abfälle, aufgeschlüsselt nach AVV Nummern, aufzulisten. (§ 49 Absatz 4 KrWG)
- 7) Änderungen der im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungswege sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. (§ 12 Absatz 2c BImSchG)

Auflagen zum Arbeitsschutz

- 1) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ durchzuführen.
- 2) Für Arbeitsbereiche, in denen Abgase von Dieselmotoren auftreten, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Höhe und Dauer der Expositionen festzustellen. Relevante Randbedingungen bei der Exposition gegenüber Abgasen von Dieselmotoren können u. a. sein:
 1. Anzahl und Abgasstufe der Dieselmotoren,
 2. ggf. nachgerüstete Abgasnachbehandlung,
 3. Einsatzbedingungen
 - a. Motorauslastung
 - b. Expositionsdauer
 - c. Lüftungsbedingungen (z. B. Art der lufttechnischen Maßnahmen, Luftführung, Lüftungsintensität)
 - d. Räumliche Bedingungen (z. B. Grundfläche, Raumhöhe, räumliche Gliederung, Raumausfüllung)(Nr. 3.5.1 Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 554 – Abgase von Dieselmotoren)

V. Begründung

Mit Antrag vom 31.03.2022 (Eingang am 21.04.2022) hat die B + T Horn Energie GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Biomasseheizkraftwerkes durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.1 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 11.07.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 8.1.1.1 und Nr. 8.1.1.3 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Horn – Bad Meinberg (Bauplanung)
- dem Kreis Lippe (Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 51 (Natur und Landschaftsschutz)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Der Standort des o.g. Vorhabens wird im wirksamen Flächennutzungsplan, welcher für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellt, als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Einen rechtskräftigen Bebauungsplan für das Flurstück 1197, Flur 4, Gemarkung Horn gibt es nicht.

Da es für den Vorhabenstandort keinen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt, muss die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 (Innenbereich) oder § 35 BauGB (Außenbereich) beurteilt werden. Die Stadt Horn-Bad Meinberg geht davon aus, dass der Vorhabenstandort auf Grund der Vorprägung der Umgebung und der bestehenden industriellen Nutzung nicht nur dem Innenbereich zuzuordnen ist, sondern entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 Absatz 2 BauGB einem Industriegebiet nach §9 BauNVO entspricht.

Die Stadt verfolgt an dieser Stelle keine Planungen, denen das Vorhaben entgegenstehen könnte. Das Gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Absatz 1 BauGB für das o.g. Vorhaben wird erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft. Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechtes, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht der Sweco GmbH vom 07.01.2021 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück.

Der Ausgangszustandsbericht ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

In Verbindung mit dem beantragten Vorhaben war daher zu prüfen inwieweit es einer weiteren Fortschreibung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts bedarf. Die beantragte Änderung des Biomasseheizkraftwerkes setzt keine neuen relevant gefährlichen Stoffe ein und es wird keine Erhöhung der Menge vorgenommen, daher ist im Ergebnis keine Anpassung des AZB erforderlich.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei

der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag

(CB)

Abschrift

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Bezirksregierung Detmold unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.
- 3) Die Vorgaben des § 49 zur Registerführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –

KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBI. I S. 212)) sind zu beachten.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV, §§ 7, 8 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV).

- 2) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisung ist bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren und bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen. (§ 12 Absatz 2 BetrSichV)

E) Wasserwirtschaftliche Hinweise

- 1) Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit den Ausführungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten.
- 2) Folgende Abfallschlüssel sind gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 8 der AwSV als allgemein wassergefährdend einzustufen:
 - a. 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
 - b. 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
 - c. 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1. Antrag und Vollmacht
2. Inhaltsverzeichnis
3. Formulare 2 – 8
4. Erklärung des Betriebsrats
5. Erläuterungen zum Antrag
 - 5.1. Antragsteller
 - 5.2. Standort
 - 5.3. Ausgangslage
 - 5.4. Kurzbeschreibung des Antragsgegenstandes
 - 5.5. Art des Genehmigungsverfahrens
 - 5.6. Zuordnung der Anlage zum Anhang der 4. BImSchV
 - 5.7. Investitionskosten
 - 5.8. Geschäft- oder Betriebsgeheimnisse
6. Standortpläne, Karten
 - 6.1. Standort der Anlage
 - 6.2. Umgebung der Anlage
 - 6.3. Übersichtspläne
7. Angaben zur planungsrechtlichen Ausweisung des Standortes
8. Lageplan
9. Sonstige Angaben zum Standort
 - 9.1. Wasserversorgung
 - 9.2. Abwasserversorgung
 - 9.3. Energieversorgung
 - 9.4. Werkschutz
10. Einsatzstoffe
11. Anlagen und Betriebsbeschreibung
12. Betriebliches Dokumentationswesen
13. Technische Angaben zu den Maschinen und Geräten
14. Angaben zum Arbeitsschutz
 - 14.1. Betriebszeiten
 - 14.2. Personal
 - 14.3. Beauftragte
 - 14.4. Sozial- und Sanitäreinrichtungen
 - 14.5. Persönliche Schutzausrüstung

- 14.6. Gefährdungsbeurteilung
- 14.7. Voruntersuchungen
- 14.8. Sonstige Maßnahmen
- 15. Angaben zum Brandschutz
- 16. Angaben zum Immissionsschutz
 - 16.1. Verkehr
 - 16.2. Lärm
 - 16.3. Emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen
 - 16.4. Staub und Geruch
 - 16.5. Erschütterungen
 - 16.6. Abgase
- 17. Wasserhaushalt und Gewässerschutz
 - 17.1. Schutzgebiete
 - 17.2. Abwasserentsorgung
 - 17.3. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- 18. Abfallwirtschaft
- 19. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 20. Bauvorlagen
- 21. Natur- und Artenschutz
- 22. Störfallverordnung
- 23. Umweltverträglichkeitsprüfung
- 24. Ausgangszustandsbericht

Anlage B Anlagendaten

Das Biomasseheizkraftwerk enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Tabelle 4

Betriebseinheit-Nummer	Bezeichnung	Bestehend aus
100	Großfeuerungsanlage – Kesselhaus	Großfeuerungsanlage inklusive Rauchgasreinigung und Nebenaggregaten
110	Dampfkesselanlage, Feuerungssystem zirkulierende Wirbelschichtfeuerung	Dampfkessel inklusive Turbine und Generator
120	Zweifach Entnahme Kondensationsturbine	Kondensation: LUKO 1 und LUKO 2
130	Brennstofflagerung, Brennstoffaufbereitung und Transport	Grundfläche Lagerplatz 10.000m ² mit Lagerboxen, Lagerkapazität 45.000m ³ entspricht ca. 22.500t. Halle (ca. 1.530m ²) mit wesentlichen Teilen der Brennstoffaufbereitungstechnik. Aufbereitungstechnik bestehend aus Aufgabe, Vorzerkleinerung (Walzenzerkleinerer), Fe-/NE- Abscheidung, Siebung, Förderbänder, Nachzerkleinerung (Hammermühle), Silo, Nebenaufgabe Zugboden, Nebenaufgabe 1 (Radladeraufgabe)

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 528)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrie-Emissions-Richtlinie

Abschrift